

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäische Fernhochschule Hamburg
------------	------------------------------------

Studiengang 01	<i>Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Kein Semesterbetrieb 120 ECTS-Punkte-Variante: 8 Tertiare (Teilzeit) bzw. 8 Quartale (Vollzeit) 60 ECTS-Punkte-Variante: 4 Tertiare (Teilzeit) bzw. 8 Quartale (Vollzeit)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 / 60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2021 (Variante 120 ECTS-Punkte) 01.04.2022 (Variante 60 ECTS-Punkte)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Maximalgrenze, da Fernstudiengang	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Bisher keine Angabe möglich, da Studiengang noch nicht gestartet.	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen	Bisher keine Angabe möglich, da Studiengang noch nicht gestartet.	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige Referentin	Ass.iur. Renate von Sydow
Akkreditierungsbericht vom	23.03.2021

Studiengang 02	<i>Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Kein Semesterbetrieb 8 Tertiale (Teilzeit) bzw. 8 Quartale (Vollzeit)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.11.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Maximalgrenze, da Fernstudiengang	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Bisher keine Angabe möglich, da Studiengang noch nicht gestartet.	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen	Bisher keine Angabe möglich, da Studiengang noch nicht gestartet.	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)	5
Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)	7
Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	9
Studiengang 01 Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)	9
Studiengang 02 Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)</i>	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)</i>	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO).....	31
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO)	32
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO)	33
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkVO)	37
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)	39
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	40
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO).....	40
Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	41
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO).....	42

3	Begutachtungsverfahren	43
3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	43
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	43
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	44
4	Datenblatt	44
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	44
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	44
5	Glossar	45

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Der vorliegende Studiengang ist ein Masterstudiengang, der im Fernstudium durchgeführt wird und in Voll- oder Teilzeit absolviert werden kann. Laut § 1 Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.) an der Europäischen Fernhochschule Hamburg werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, individuelle Problemsituationen von Klientinnen und Klienten explorativ-kommunikativ zu erfassen und einzuordnen, Beratungsziele zu identifizieren und darauf abgestimmt Beratungskonzepte zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Zugleich sollen sie sich kommunikative Handlungs- sowie Reflexionskompetenzen aneignen, die ihnen eine stetige Auseinandersetzung mit sich selbst in der eigenen Rolle und dem eigenen Handeln ermöglichen.

Mit zwei Bachelorstudiengängen und sechs weiteren Masterstudiengängen mit unterschiedlicher psychologischer Schwerpunktsetzung fügt sich der Studiengang in das vorhandene Studiengangportfolio der Europäische Fernhochschule Hamburg (im Folgenden Euro-FH) ein. Als reine Fernhochschule entspricht auch die Organisationsform der Fernlehre den Charakteristika der Euro-FH, flankiert von Studienheften und ergänzt durch digitale Formate (z. B. Lehrfilme, Online-Tutorien, etc.).

Das Studium kann in zwei Varianten jeweils mit 120 oder 60 ECTS-Leistungspunkten absolviert werden. Grundsätzlich verfolgen beide Studiengangsvarianten das gleiche Ziel. Allerdings sprechen sie unterschiedliche Zielgruppen nach Maßgabe ihrer akademischen Vorbildung an. Während die 120-ECTS-Leistungspunkte-Variante auf Masterniveau auch grundlegende Kenntnisse aus verschiedenen psychologischen Grundlagen- und Anwendungsdisziplinen vermittelt, werden diese in der 60-Variante vorausgesetzt. Daher richtet sich die 60 ECTS-Leistungspunkte-Variante ausschließlich an Personen, die bereits eine einschlägige psychologische Vorbildung besitzen.

Zielgruppe der 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante sind Berufstätige vor allem aus pädagogischen, sozialpädagogischen sowie sozialen Kontexten, die bereits ein fachlich einschlägiges Bachelorstudium mitbringen, wie z.B. Soziale Arbeit / Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Heilpädagogik o.ä. und die eine akademische Weiterqualifizierung auf Masterniveau und eine fundierte beraterische Berufstätigkeit anstreben.

Für die 60 ECTS-Leistungspunkte-Variante gibt die Hochschule an, dass sie sich an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs Psychologie richtet, die kein konsekutives Masterstudium absolvieren wollen, um die Berufsbezeichnung „Psychologin, Psychologe“ führen zu dürfen, sondern explizit einen weiterbildenden Masterstudiengang wählen, um die

Vielfalt unterschiedlicher therapeutischer Ansätze zu erlernen und für ihre beraterische Berufspraxis nutzen zu können.

Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)

Auch dieser Studiengang wird als Masterstudiengang im Fernstudium, wahlweise in Voll- oder Teilzeit, angeboten. Die Absolventinnen und Absolventen werden laut § 1 Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.) an der Europäischen Fernhochschule Hamburg dazu befähigt, passgenaue Lehr-Lern-Arrangements sowie Förder-, Trainings-, Coaching- und Beratungsangebote für verschiedene Zielgruppen zu initiieren, zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Ziel ist es, den Studierenden professionelle Handlungskompetenzen für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Entwicklung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Fort- und (Weiter-)Bildungsangeboten, der Bildungsberatung sowie der Bildungsforschung und des Bildungscontrollings zu vermitteln.

Mit zwei Bachelorstudiengängen und sechs weiteren Masterstudiengängen mit unterschiedlicher psychologischer Schwerpunktsetzung fügt sich der Studiengang in das vorhandene Studiengangportfolio der Europäischen Fernhochschule Hamburg ein. Als reine Fernhochschule entspricht auch die Organisationsform der Fernlehre den Charakteristika der Euro-FH, flankiert von Studienheften und ergänzt durch digitale Formate (z. B. Lehrfilme, Online-Tutorien, etc.).

Der Studiengang richtet sich an Berufstätige in verschiedenen pädagogischen und sozialpädagogischen Kontexten. Sie sollten bereits ein fachlich einschlägiges Bachelorstudium mitbringen, wie z.B. Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Heilpädagogik o.ä. Mit dem Studienabschluss streben sie eine akademische Weiterqualifizierung auf Masterniveau für diagnostische, konzeptionelle, administrative und Führungsaufgaben im Bereich der (Weiter-) Bildungsarbeit, der Lern- und Begabtenförderung, der Bildungsberatung, des Bildungsmanagements und / oder der Bildungsforschung an. Aber auch Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger in den Lehramtsberuf, die mit dem Masterstudium eine Auffrischung, Erweiterung und ggf. Fokussierung ihrer bereits vorhandenen didaktischen und methodischen Kompetenzen erreichen möchten, gehören zur Zielgruppe.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengangübergreifende Aspekte

Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums hinsichtlich beider Masterstudiengänge ist positiv. In den Gesprächsrunden im Rahmen der Digitalkonferenz konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele in beiden Studiengängen vermittelt werden. Die neu konzipierten Studiengänge fügen sich gut in das bestehende Portfolio der Euro-FH ein und erweitern das Angebot um zwei Masterstudiengänge im Bereich der Psychologie.

Das Gutachtergremium sieht das didaktische Fernstudienkonzept, auch aufgrund langjährig geübter Praxis, als ausgereift und konzeptionell durchdacht an. Positiv sieht es insbesondere flexible Einstiegszeiten und organisatorische Variabilität. Beides ermöglicht vor allem der vorrangigen Zielgruppe, die in der Regel das Studium neben dem Beruf absolviert, das Studium individuell zu beginnen und, angepasst an das eigene Berufsleben, durchzuführen. Dies gelingt auch deshalb, weil die Euro-FH dienstleistungsorientiert arbeitet und die Studierenden in ihren individuellen Belangen unterstützt. Die Studierenden erhalten über den Online-Campus jederzeit Zugriff auf Lehr- und Lernmaterialien und benötigte Sekundärliteratur. Die Lernumgebung ist somit geeignet, die didaktische Konzeption (Selbststudium mit Studienheften, Online-Tutorien, etc.) sowie die individuelle Studienorganisation sicherzustellen.

Studiengang 01 Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs den Zielen der Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Befähigung zu einer Persönlichkeitsentwicklung Rechnung tragen. Anfangs zeigte sich das Gutachtergremium skeptisch, ob bei einem vorwiegend auf beratende Tätigkeiten ausgerichteten Studienprogramm, die notwendigen Kompetenzen auch jenseits der Praxisphase erworben werden können. Gerade in einem Fernstudiengang ist die Interaktion und das Einüben sprachlicher Fähigkeiten vor besondere Herausforderungen gestellt. Dem will die Hochschule mit verschiedenen Methoden über die Praxisphase und die Blockseminare hinaus begegnen, wie z.B. Rollenspiele in virtuellen Meetings, Einreichen von Videos, in denen Beratungssituationen aufgezeichnet sind und Online-Beratung. Dazu erhalten die Studierenden ein qualifiziertes Feedback von Tutorinnen und Tutoren. Somit konnten die Bedenken des Gutachtergremiums ausgeräumt werden.

Studiengang 02 Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)

Mit den im Curriculum festgelegten und durch den Studiengang vermittelten Kompetenzen werden die Absolventinnen und Absolventen nach Meinung des Gutachtergremiums hinreichend auf eine der von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeiten vorbereitet. Zunächst war das Gutachtergremium der Ansicht, dass das Profil zugunsten des Lehrens und Lernens noch etwas geschärft werden könnte. Hierzu hat die Hochschule im laufenden Verfahren eine Änderung vorgenommen. So wurde das Modul „Entwicklungspsychopathologie“, das aus Sicht des Gutachtergremiums im Hinblick auf Lehren und Lernen eher sekundäre Bedeutung hat, zugunsten des neuen Moduls „Interkulturelles Lehren und Lernen“ ersetzt. Diese Entwicklung begrüßt das Gutachtergremium, da auf diese Weise lernbezogene Elemente im Curriculum verstärkt werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge

Die Masterstudiengänge umfassen jeweils 120 ECTS-Leistungspunkte bei einer Regelstudienzeit von acht Terialen bzw. 32 Monaten (Teilzeit) oder acht Quartalen bzw. 24 Monaten (Vollzeit). Es handelt sich um Fernstudiengänge, die ohne Semesterbetrieb angeboten werden. Eine Immatrikulation ist im gesamten Jahr fortlaufend möglich.

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Darüber hinaus kann der Studiengang „Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)“ auch in einer Variante mit 60 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von vier Terialen bzw. 16 Monaten (Teilzeit) oder vier Quartalen bzw. 12 Monaten (Vollzeit) belegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Fachgebiet der Konzeption, Durchführung und Evaluation von Beratungsangeboten innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen.

Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)

Mit der Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Fachgebiet der Entwicklung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Fort- und (Weiter-) Bildungsangeboten, der Bildungsberatung, der Bildungsforschung oder des Bildungscontrollings innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Beide Studiengänge

Die wesentlichen Regelungen sind in den §§ 4 Abs. 3 der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) dokumentiert. Die Hochschule ordnet beide weiterbil-

denden Studiengänge dem anwendungsorientierten Profiltyp zu. Theoretisches Fachwissen wird mit praktischen Anwendungsfällen und Handlungsmöglichkeiten verknüpft. Es findet ein Transfer des erworbenen Fachwissens auf Anwendungsfälle statt. Das Wissen soll nicht nur rezipiert, sondern auch vor dem Hintergrund der eigenen beruflichen Erfahrungen reflektiert und auf das organisationale Umfeld bezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge

Gem. § 39 HmbHG i.V. mit § 2 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge (aSPO) sowie § 2 der speziellen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der jeweiligen Studiengänge müssen Studienbewerberinnen und -bewerber die nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Abgeschlossenes, grundständiges, fachlich einschlägiges Studium (Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Heilpädagogik oder vergleichbare Studiengänge) einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.
- Englischkenntnisse auf B2-Niveau gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Zur Überprüfung der Englischkenntnisse bietet die Hochschule auf ihrer Homepage einen Selbsttest mit individueller Auswertung an.
- Motivationsschreiben, sofern ein Abschluss eines anderen als der genannten Studiengänge vorliegt, in dem insbesondere die Studienmotive, die Ziele, der persönliche Hintergrund und die qualifizierenden Berufserfahrungen für diesen Studiengang begründet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Studiengangsleitung.
- Nachweis über eine qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr seit Erststudium. Wird die geforderte Zeit nicht erreicht, entscheidet die Studiengangsleitung anhand der Einschlägigkeit und des Umfangs der bisher erbrachten Berufstätigkeit in Verbindung mit einem Motivationsschreiben.
- Lebenslauf, Lichtbild als jpg-Datei sowie Krankenversicherungsnachweis.

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Variante 60 ECTS-Leistungspunkte

- Abgeschlossenes, grundständiges Studium der Psychologie mit 240 ECTS-Leistungspunkten mit erfolgreich absolvierten Modulen zu den Themenfeldern Klinische Psychologie (10 ECTS-Leistungspunkte), Psychologische Diagnostik im (10 ECTS-Leistungspunkte) sowie Quantitative und qualitative Forschungsmethoden (8 ECTS-Leistungspunkte) bzw. entsprechend 700 Studienstunden.
- Nachweis über einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr seit Erststudium. Wird die geforderte Zeit nicht erreicht, entscheidet die Studiengangsleitung anhand der Einschlägigkeit und des Umfangs der bisher erbrachten Berufstätigkeit.

Liegen aus einem Erststudium lediglich 210 ECTS-Leistungspunkte vor, können die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch einen Brückenkurs (30 ECTS-Leistungspunkte) oder einen Nachweis einschlägiger Berufserfahrung von zwei Jahren nach Studienabschluss oder eine Eingangsprüfung (§ 2 Absatz 4 SPO) erreicht werden. Die Eingangsprüfung umfasst eine Projektarbeit, in der Kenntnisse in den Basisfächern Klinische Psychologie, Psychologische Diagnostik, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und Quantitative und qualitative psychologische Methodenlehre nachgewiesen werden müssen. Sie wird in einer 15-minütigen Präsentation vorgestellt, an das sich ein 30-minütiges Fachgespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer anschließt.

Liegen aus einem Erststudium lediglich 180 ECTS-Leistungspunkte vor, können die fehlenden ECTS-Leistungspunkte durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung von zwei Jahren nach Studienabschluss und einer Eingangsprüfung kompensiert werden. Wird eine mehr als fünfjährige einschlägige Berufserfahrung in der psychologischen Beratung in eigenständiger Berufsausübung mit einem Stundenumfang von mindestens 35 Wochenstunden nachgewiesen, ist eine Zulassung ohne Eingangsprüfung möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs auf den Erwerb von fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und professionellen Handlungskompetenzen für beratende Tätigkeiten im psychologischen Umfeld durch wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse wird der Abschluss Master of Arts vergeben. Ein Beratertitel, der sich auf eine der gelehrten therapeutischen Disziplinen richtet, kann aus dem Abschluss nicht abgeleitet werden. Die Absolventinnen

und Absolventen dürfen ihre Tätigkeitsausübung mit der allgemeinen Funktionsbeschreibung „Berater“, „Psychologischer Berater“ oder „Counsellor“, ohne Zusatz einer speziellen therapeutischen Schule, angeben.

Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)

Der Abschlussgrad Master of Science ergibt sich aus der Zielsetzung des Studiengangs, in der neben professionellen Handlungskompetenzen, insbesondere quantitative Methodenkompetenzen, aber auch Forschungskompetenzen vermittelt werden. Der Studiengang führt nicht zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Psychologin“ bzw. „Psychologe“. Die Absolventinnen und Absolventen dürfen ihre Tätigkeitsausübung vielmehr mit der allgemeinen Funktionsbeschreibung „Educational Counsellor“ angeben.

Beide Studiengänge

Das jeweilige Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Sämtliche Module erstrecken sich auf maximal zwei aufeinander folgende Quartale bzw. Tertiale.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. (Hinsichtlich der Literaturangaben siehe § 12 Abs.1 S.1-3 und 5 StudAkkVO)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge

Mit dem Masterabschluss werden, unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses, 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht. Fehlende ECTS-Leistungspunkte können durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden (s. hierzu § 5 StudAkkVO). Jedem ECTS-Leistungspunkt werden 25 Zeitstunden zugeordnet. Pro Quartal/Tertial werden zwischen 14 und 16 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Master-Thesis hat in der 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante einen Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten bei einer Bearbeitungszeit im Vollzeitstudium von fünf Monaten (Vollzeit) bzw. sechs Monaten (Teilzeit) und ist im 7. und 8. Quartal/Tertial anzufertigen.

In der 60 ECTS-Leistungspunkte-Variante im Studiengang „Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)“ umfasst die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis vier Monate in Vollzeit und fünf Monate in Teilzeit bei einem Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten und ist im 3. und 4. Quartal anzufertigen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge

Die Anerkennung von außerhochschulischen und an anderen nationalen oder internationalen Hochschulen und Berufsakademien erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 3 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung sowie in § 2 der SPO geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen sowie berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Euro-FH zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bei Gleichwertigkeit bis zu maximal 50 Prozent angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Dem Gutachtergremium wurde aber die Gelegenheit gegeben, mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen zu sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die weiterbildenden Masterstudiengänge **Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)** und **Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)** setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen voraus. Die Studiengangskonzepte berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen, knüpfen zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an und sind stark anwendungsorientiert ausgerichtet. Qualifikationsziel des jeweiligen Studienganges ist es, den Studierenden durch die Verknüpfung von Lehre und Praxis eine wissenschaftliche und anwendungsbezogene, funktional orientierte Ausbildung zu vermitteln, in der sie professionelle Handlungskompetenzen, ausgerichtet auf die Qualifikationsziele, erwerben (vgl. Selbstbericht S. 15).

Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst nach Angaben der Hochschule die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn wesentlich mitzugestalten. Darüber hinaus erläutert die Hochschule, dass durch die Struktur eines Fernstudiums besondere fächerübergreifende Kompetenzen und Eigenschaften gefordert sind, die die Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich unterstützen. Hierzu gehören Selbstorganisation, Zeitmanagement, Zielstrebigkeit und ein hohes Maß an Eigenmotivation (vgl. Selbstbericht S.15).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Sachstand

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges sollen laut Selbstbericht (S.15) eingehende Kenntnisse über Beratungsanlässe, therapeutische Strömungen in der Psychologie bzw. psychologische Beratungsansätze sowie über die ihnen zugrundeliegenden Menschenbilder erhalten. Auf dieser Grundlage sollen sie dazu befähigt werden, ihren eigenen Beratungsstil zu definieren, geeignete Beratungskonzepte zu entwickeln, Beratungen durchzuführen und sie

zu evaluieren. Die Studierenden werden dazu angeleitet, sich kritisch mit Fragen aus dem Bereich der psychologischen Grundlagendisziplinen, der Klinischen Psychologie, der Grundlagen der Diagnostik, der Forschungs- und Evaluationsmethoden sowie der Gesprächsführung, der interkulturellen Kommunikation und der kollegialen Beratung durch Supervision und Intervision auseinanderzusetzen. Sie sollen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung erlangen. Sie sollen die wissenschaftlichen Qualitätskriterien der Forschung kennen und in der Lage sein, eigene Forschungsprojekte weitgehend selbstgesteuert durchzuführen.

Sie sollen ein kritisches Verständnis einer großen Bandbreite psychologischer Therapieansätze gewinnen und darauf aufbauend die eigene Beraterpersönlichkeit definieren und in das eigene Berufsbild, unter Berücksichtigung rechtlicher, ethischer und qualitätsbezogener Erwägungen, integrieren. Die im Verlauf des Studiums erworbenen kommunikativen Handlungs- und Reflexionskompetenzen unterstützen diese Auseinandersetzung. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, Beratung und Therapie voneinander zu unterscheiden und die Grenzen beraterischen Handelns zu kennen. Die Beratungskompetenzen sollen u.a. in einer in das Studium integrierten Praxisphase mit zwei flankierenden Präsenzseminaren aufgebaut, erprobt und reflektiert werden.

Durch diese Kombination von theoretischen und praktischen Inhalten soll das Studienkonzept dazu beitragen, dass die Studierenden sich während der Studienzeit persönlich weiterentwickeln und durch wissenschaftliche Erkenntnisse einen Reifeprozess durchlaufen.

Die genannten Zielsetzungen, die auch in § 1 Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.) an der Europäischen Fernhochschule Hamburg niedergeschrieben sind, treffen gleichermaßen auf beide Studiengangsvarianten zu. Da die Studierenden in der 60 ECTS-Leistungspunkte-Variante bereits ein Bachelor-Psychologiestudium abgeschlossen haben, liegt hier der Fokus vollständig auf der Entwicklung und Erprobung von Beratungskompetenzen. Themen der klinischen Psychologie und der Diagnostik werden vorausgesetzt. Die Praxisphase ist um die Hälfte verkürzt und wird lediglich durch ein Präsenzseminar ergänzt.

Die Hochschule benennt die folgenden Arbeitsfelder nach Studienabschluss:

- Ehe- und Familienberatung, Erziehungsberatung,
- Förderberatung,
- Beratung in verschiedenen beruflichen Kontexten (z.B. Übergangmanagement, Berufsorientierung, Outplacement)
- Gesundheitsberatung, Drogenberatung
- Beratung in psychischen Krisen, Lebensberatung, Konfliktberatung, Mediation,
- Organisationsberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass die Qualifikationsziele und das angestrebte Abschlussniveau ein stimmiges Bild ergeben. Dies zeigt sich insbesondere in den Darlegungen der Lernergebnisse der Modulbeschreibungen, die Master-Niveau aufweisen.

Anfangs hegte das Gutachtergremium allerdings Zweifel am Kompetenzerwerb explizit beraterischer Fähigkeiten bei eher theoriebezogenen Inhalten der Fernlehre. Diese Bedenken konnte die Hochschule aber im Rahmen der Gespräche ausräumen. Sie führte aus, dass die in den Modulen vermittelten Theorien stets in einen anwendungsbezogenen Kontext gestellt werden. Übungen und Aufgaben sind darauf ausgerichtet, beraterisches Handeln zu erproben. Rollenspiele können in virtuellen Meetings realisiert werden. Die Studierenden werden zum Einreichen von Handyvideos, in denen Beratungssituationen aufgezeichnet sind, aufgefordert und erhalten ein Feedback von den Tutorinnen und Tutoren. Zudem wird Online-Beratung als Querschnittsthema in den verschiedenen Modulen thematisiert. In der Praxisphase sollen eigene Beratungskompetenzen umgesetzt und in den zweitägigen Blockseminaren vertieft werden.

Insgesamt tragen die angestrebten Qualifikationsziele den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung auf Masterniveau Rechnung. Die Studierenden werden entsprechend vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang richtet sich an Berufstätige in verschiedenen pädagogischen und sozialpädagogischen Kontexten, die eine akademische Weiterqualifizierung auf Masterniveau anstreben. Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden professionelle Handlungskompetenzen im Bereich der Entwicklung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Fort- und Weiterbildungsangeboten, der Bildungsberatung sowie der Bildungsforschung und des Bildungscontrollings zu vermitteln.

Im Mittelpunkt steht der Erwerb fachlicher Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um komplexe Problemsituationen im Lehr-Lern-Kontext wissenschaftlich fundiert zu analysieren. Dazu werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs laut Selbstbericht (S.16) befähigt, auf Grundlage fundierter Kenntnisse über erfolgreiche wie problembehaftete Entwicklungs- und Lernprozesse im Verlauf der Lebensspanne, in verschiedenen (sozial-)pädagogischen Kontexten passgenaue Lehr-Lern-Arrangements sowie Förder-, Trainings- und

Coachingangebote für die verschiedenen Altersgruppen zu initiieren, zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Darüber hinaus sind sie vertraut mit den Spezifika digitaler Lehr-Lern-Szenarien und sollen diese sinnvoll in ihre didaktischen Überlegungen und Planungen einbeziehen können.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein detailliertes kritisches Verständnis unterschiedlicher Forschungsparadigmen, können Befunde aus quantitativen und qualitativen Untersuchungen interpretieren, einordnen und wissenschaftlich beschreiben. Sie können diagnostische Prozesse erfassen und geeignete Verfahren für entsprechende Fragestellungen durchführen, auswerten und analysieren.

Im Verlauf des Studiums eignen sich die Studierenden zudem kommunikative Handlungs- sowie Reflexionskompetenzen an, die ihnen eine stetige Auseinandersetzung mit sich selbst in der eigenen Rolle und dem eigenen Handeln ermöglichen und die sie in der Praxisphase in Form eines Lehr-Lern-Forschungsprojektes unter Beweis stellen können.

Das Studienkonzept trägt durch eine Kombination von theoretischen und praktischen Inhalten dazu bei, dass die Studierenden sich in der Studienzeit persönlich weiterentwickeln und durch wissenschaftliche Erkenntnisse einen Reifeprozess durchlaufen. Die Studierenden werden dazu angeleitet, sich kritisch mit Fragen zu den Themen psychologische Basiskompetenzen einschließlich Gesprächsführung, Forschungsmethoden im Kontext des Lehrens und Lernens sowie zu aktuellen Themen der Pädagogischen Psychologie wie Lebenslanges Lernen, Medienpädagogik, Corporate Learning und Digitale Transformation auseinanderzusetzen. Dabei soll auch die eigene Rolle und das eigene Handeln reflektiert werden.

Dadurch werden die Studierenden befähigt, auch komplexe und potentiell problembehaftete Lehr-Lern-Prozesse kritisch zu begleiten und mitzugestalten.

Nach Studienabschluss benennt die Euro-FH folgende Berufsfelder:

- Früh-, Lern-, Benachteiligten- und Begabtenförderung,
- Training, Intervention, Coaching,
- Bildungsberatung, Bildungsmanagement & Personalentwicklung,
- Erwachsenen- und Hochaltrigenbildung,
- Wiedereinstieg Lehramtsberufe,
- Bildungsforschung.

Die Zielsetzung ist auch in § 1 Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.) an der Europäischen Fernhochschule Hamburg niedergeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind durch die Hochschule nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert beschrieben und in den Mo-

dulbeschreibungen verankert. Der Persönlichkeitsentwicklung wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fernstudiums nach Ansicht des Gutachtergremiums in hinreichendem Umfang Rechnung getragen. Die Hochschule unterstützt beispielweise den reflektierten Austausch der Studierenden untereinander durch (Online-)Seminare. Die angestrebten Qualifikationsziele befähigen auch zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Allerdings war das Gutachtergremium anfangs noch nicht ganz davon überzeugt, dass die Absolventinnen und Absolventen in den aufgezeigten Berufsfeldern auch tatsächlich Beschäftigung finden werden. Daraufhin verwies die Euro-FH auf im Vorfeld der Studiengangskonzeption erstellte Bedarfsfeldanalysen. Studierende, die bereits bei einem sozialen Anbieter oder im Bereich Corporate Learning arbeiteten und Führungspositionen übernehmen wollten, hätten großes Interesse an einem solchen Studiengang gezeigt oder seien bereits mit dem Wunsch an die Euro-FH herangetreten. Auch Expertengespräche in diesem Arbeitsumfeld hätten die Konzeption als aussichtsreich für den Arbeitsmarkt befürwortet. Der Wiedereinstieg in den Lehramtsberuf nach langjähriger Abwesenheit stellt ebenfalls ein Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen dar. In der Folge stellte das Gutachtergremium die Bedenken zurück. Die Studierenden erlernen, wissenschaftliche Theorien und Methodik auf Masterniveau anzuwenden. Dabei werden die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele auf diese aufgebaut. Die Studierenden werden im gesamten Studienverlauf auf die Umsetzung ihrer Fähigkeiten im Rahmen der Abschlussarbeit vorbereitet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aufgrund des Studienformats der Fernlehre sind die Lehr- und Lernformen in beiden Studiengängen deckungsgleich. Sie sind in § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für alle Masterstudiengänge an der Euro-FH beschrieben. In den vorliegenden Studiengängen kommen folgende Lehrformen zum Einsatz:

- Studienhefte als zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Euro-FH nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellte Lehrbriefe,
- audiovisuelle Medien, wie beispielsweise Videos, Lehrfilme, Flashcards
- sonstige Lehrmaterialien wie schriftliche oder elektronisch übermittelte Informationen,
- Seminare

- als Online-Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl Studierender Einzel- und Gruppenbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozenten gemeinsam behandelt werden,
- als Präsenz-Veranstaltung, blockweise an zwei Tagen
- Online-Tutorien.

Das Fernstudium eröffnet laut Selbstbericht (S.25) in allen Studiengängen durch ein flexibles Studiensystem, wie z.B. monatliche Prüfungstermine, Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Hierbei werden die Studierenden jederzeit von ihren Tutorinnen und Tutoren unterstützt und in ihrem Lernfortschritt begleitet. Im Rahmen der Evaluation können die Studierenden inhaltliche Verbesserungsvorschläge sowie Ideen zur Optimierung der Lernprozesse einbringen. Über den Online-Campus ist jederzeit ein Austausch mit der Hochschule, den Lehrenden und anderen Studiengangsteilnehmern möglich.

Das Curriculum beider Studiengänge gliedert sich bei einem Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten zwar gleichermaßen in die vier Bereiche Basiskompetenzen, fachspezifische Inhalte, jeweils in zwei Schwerpunkte unterteilt, eine Praxisphase und die abschließende Masterarbeit. Inhaltlich überschneiden sie sich aber nur in wenigen Basismodulen. Um eine grundlegende Ausbildung im Feld der beratenden und pädagogischen Psychologie für alle Studierenden gewährleisten zu können, verzichtet die Hochschule in beiden Studiengängen bewusst auf Wahlmöglichkeiten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)

Sachstand

Das nachfolgende Curriculum gibt einen Überblick über die Studienstruktur in der 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante:

Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.) 120 ECTS - Curriculumsübersicht: 8 Tertiale / Quartale															
Modul Nr.	Modul/Teilmodul	Credit Points in Terialen/Quartalen								Gesamt (reines Fernstudium)		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
M1	Modul 1: Grundlagen der Psychologie	4	4							2	248			8/104	
SE1	Allgemeine Psychologie	2										F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Differentielle Psychologie	2										F			
SE3	Sozialpsychologie		2									F			
SE4	Virtuelles Seminar „Einführung in das Studium“		2									VS			
M2	Modul 2: Tiefenpsychologische und kognitiv-behaviorale Ansätze	6								0	150			6/104	
SE1	Grundlagen der Tiefenpsychologie und tiefenpsychologische Therapieansätze	3										F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Grundlagen des Behaviorismus und (kognitiv) behaviorale Therapie- und Beratungsansätze	3										F			
M3	Modul 3: Klinische Psychologie	5	5							2	248			10/104	
SE1	Grundlagen der Klinischen Psychologie	4										F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Störungsbilder	1	1									F			
SE3	Intervention und Beratung		2									F			
SE4	Methoden und Therapie		2									F			
M4	Modul 4: Selbsterfahrung und Entspannung	6								0	150			6/104	
SE1	Selbsterfahrungsmethoden	3										F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Psychohygiene und Entspannungsverfahren	3										F			
M5	Modul 5: Gesprächsführung und reflexives Handeln			6						0	150			6/104	
SE1	Grundlagen der Kommunikation			2								F	1 Präsentation (30 Minuten)		
SE2	Gesprächsführung			2								F			
SE3	Virtuelles Seminar „Gesprächsführung: Anwendung und Reflexion professionellen Handelns“			2								VS			
M6	Modul 6: Quantitative und Qualitative Forschungsmethoden			6	2					0	150			8/104	
SE1	Quantitative Forschungsmethoden			5								F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Qualitative Forschungsmethoden und Mixed Methods-Designs			1	2							F			
M7	Modul 7: Grundlagen der Diagnostik			3	7					2	248			10/104	
SE1	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik			3	2							F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Testtheorie und Fragebogenkonstruktion			5								F			
M8	Modul 8: Humanistische und systemische Ansätze			6						0	150			6/104	
SE1	Theoretische Grundlagen humanistischer und systemischer Ansätze			2								F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Humanistische Therapie- und Beratungsansätze			2								F			
SE3	Systemische Therapie- und Beratungsansätze			2								F			
M9	Modul 9: Recht, Ethik und Qualitätsmanagement im Kontext von Beratung			6						2	148			6/104	
SE1	Rechtliche und ethische Grundlagen von Beratung			2								F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Qualitätsmanagement in der Beratung			4								F			
M10	Modul 10: Kunst- und körperorientierte Ansätze			3	3					0	150			6/104	
SE1	Kunstorientierte Ansätze			3								F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Körperorientierte Ansätze				3							F			
M11	Modul 11: Supervision und Intervention			6						0	150			6/104	
SE1	Einführung in die systematisch angeleitete Reflexion beruflicher Tätigkeit			2								F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Supervision			2								F			
SE3	Intervention			2								F			
M12	Modul 12: Praxisphase: Aufbau und Erprobung von Beratungskompetenzen					6	10			32	368			0/104	
SE1	Praktikum: Aufbau und Erprobung von Beratungskompetenzen					6	4					F	1 Projektarbeit (12 Wochen)		
SE2	Präsenzseminare „Reflexion der eigenen Beraterpersönlichkeit“						4					S			
M13	Modul 13: Interkulturelle Kommunikation					6				2	148			6/104	
SE1	Grundlagen Interkultureller Kommunikation					3						F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Interkulturelle Kompetenz und Interkulturelle Mediation					3						F			
M14	Modul 14: Master-Thesis							5	15	0	500			20/104	
SE1	Individuelle Forschungsarbeit											F	1 Master - Thesis (6 Monate TZ / 5 Monate VZ)		
Summe		15	15	15	15	15	15	15	15	15	42	2958			
		120								3000					

Legende: S: Seminar; F: Fernstudienmaterial/-hefte; P: Praktikumsprojekt; OS: Online-Seminar; VS: Virtuelles Seminar

Basiskompetenzen und Aufbaumodule Psychologie (34 ECTS-Leistungspunkte)

Diese Modulgruppe stellt das Wissensfundament des Studiengangs dar. Im Modul „Grundlagen der Psychologie“ werden zentrale Kenntnisse der Psychologie, aufgefächert nach den Gebieten der Allgemeinen, der Differentiellen, der Sozial- und der Entwicklungspsychologie, vermittelt. Im Modul „Quantitative und qualitative Forschungsmethoden“ werden Kenntnisse in Forschungs-

und Evaluationsmethoden gelehrt. Die Module „Gesprächsführung und reflexives Handeln“, „Supervision und Intervision“ und „Interkulturelle Kommunikation“ sind ebenfalls Bestandteil dieser Modulgruppe. In den Modulen werden relevante Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien thematisiert und die Studierenden zur Reflexion ihres eigenen kommunikativen Handelns angeleitet. In dieser Modulgruppe sind zwei virtuelle Seminare vorgesehen: zum einen als Einführungsseminar in das Studium im Modul „Grundlagen der Psychologie“, zum anderen im Modul „Gesprächsführung und reflexives Handeln“.

Klinische Psychologie und Grundlagen der Diagnostik (20 ECTS-Leistungspunkte)

Der Studiengang ist für Absolventinnen und Absolventen konzeptioniert, die keinen grundständigen Bachelorstudiengang der Psychologie durchlaufen haben. Kenntnisse der Klinischen Psychologie und diagnostische Grundlagenkenntnisse sind aber auch im Beratungsberuf essenziell, nicht zuletzt, um das eigene beraterische gegen das therapeutische Handeln abgrenzen zu können. Deshalb werden den Studierenden in dieser Modulgruppe grundlegende klinisch-diagnostischen Kompetenzen vermittelt, die an die bereits erworbenen Kenntnisse im Bereich der psychologischen Grundlagen und der Forschungs- und Evaluationsmethodik anknüpfen.

Psychotherapieverfahren und beraterische Ansätze in der Psychologie (30 ECTS-Leistungspunkte)

Bei diesem Studienbereich handelt es sich, laut Selbstbericht, um das Herzstück des Studiums. Hier vereinen sich Module, in denen verschiedene zentrale psychotherapeutische Schulen und die ihnen zugrundeliegenden Menschenbilder sowie spezielle therapeutische Ansätze und ihre Anwendung im beraterischen Kontext thematisiert werden. Die Module bilden zum einen die „großen“ therapeutischen Schulen der Tiefenpsychologie/Psychoanalyse und des (kognitiven) Behaviorismus ab sowie humanistische und systemische Therapieansätze. Ferner werden kunst- und körperorientierte Therapieverfahren, wie Musik-, Kunst-, Theater-, Körper-, Bewegungs- und Sporttherapie thematisiert sowie Selbsterfahrungs- und Imaginationsansätze, wie Autogenes Training, Progressive Muskelrelaxation, Heilhypnose, Milieuthérapie und Selbsterfahrungsgruppen. Dem rechtlichen, ethischen und qualitätsbezogenen Rahmen beraterischen Handelns wird zudem mit einem eigenständigen Modul gesonderte Aufmerksamkeit geschenkt.

Praxisphase (16 ECTS-Leistungspunkte)

Die Praxisphase dient dem Aufbau und der Erprobung von Beratungskompetenzen und ist somit ein zentrales Element des Studiengangs. Hier entwickeln die Studierenden ihre eigene Beratungsidentität und ihr individuelles beraterisches Handeln. Ziel ist es, den Studierenden einen intensiven Einblick in die praktische Arbeit von Beratenden sowie deren Herangehensweisen

und Methoden zu ermöglichen. Dabei sollen die Studierenden die Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen der jeweiligen Praxisstelle eingehend kennenlernen. Die Studierenden sollen auch einen sicheren Umgang mit beraterischen Formen im direkten Kontakt mit Klientinnen und Klienten erwerben. Die Praxisphase kann nach Abschluss bestimmter Module bereits parallel, aber auch im Nachgang des Kernstudiums absolviert werden. Sie wird flankiert durch zwei Präsenzseminare, die der Anleitung der Studierenden, dem Austausch sowie der Analyse und Reflexion der eigenen Beraterpersönlichkeit dienen. Die Praxisphase ist in der Ordnung zum Modul „Praxisphase Aufbau und Erprobung von Beratungskompetenzen“ im Studiengang Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.) geregelt. Unter anderem sind dort Anforderungen an die Praxisstelle selbst, an die pädagogische und fachliche Eignung der Person, die das Monitoring übernimmt, bezogen auf das konkrete Fach, hinterlegt. Auch die Qualität des Ausbildungsplans und die Leistungsnachweise sind dort beschrieben. Es entfallen 12 ECTS-Leistungspunkte auf das Praktikum, inkl. Erstellung der Praxisreflexion in Form einer Projektarbeit und 4 ECTS-Leistungspunkte auf die beiden Seminare.

Außerhalb der Praxisphase werden die Studierenden ermuntert Videos von selbst inszenierten Beratungssituationen hochzuladen und z.B. an die Tutorinnen und Tutoren zu versenden, worauf sie dann ein Feedback erhalten.

Master-Thesis (20 ECTS-Leistungspunkte)

Den Abschluss des Studiengangs bildet die Master-Thesis mit 20 ECTS-Leistungspunkten. Mit ihr sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, die im Studium vermittelten akademischen Inhalte und Methoden wissenschaftlich adäquat auf eine selbst gewählte Problemstellung aus dem Bereich der Beratungspsychologie und psychologischer Therapieansätze anzuwenden.

Für die 60 ECTS-Leistungspunkte-Variante gibt das nachfolgende Curriculum einen Überblick:

Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.) 60 ECTS - Curriculumübersicht: 4 Tertiale / Quartale											
Modul Nr.	Modul/Teilmodul	Credit Points in Terialen/Quartalen				Gesamt (reines Fernstudium)		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
M1	Modul 1: Gesprächsführung und reflexives Handeln	6				0	150			6/52	
SE1	Grundlagen der Kommunikation	2						F	1 Präsentation (30 Minuten)		
SE2	Gesprächsführung	2						F			
SE3	Virtuelles Seminar „Gesprächsführung: Anwendung und Reflexion professionellen Handelns“	2						VS			
M2	Modul 2: Tiefenpsychologische und kognitiv-behaviorale Ansätze	6				0	150			6/52	
SE1	Grundlagen der Tiefenpsychologie und tiefenpsychologische Therapieansätze	3						F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Grundlagen des Behaviorismus und (kognitiv) behaviorale Therapie- und Beratungsansätze	3						F			
M3	Modul 3: Recht, Ethik und Qualitätsmanagement im Kontext von Beratung	3	3			2	148			6/52	
SE1	Rechtliche und ethische Grundlagen von Beratung	2						F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Qualitätsmanagement in der Beratung	1	3					F			
M4	Modul 4: Humanistische und systemische Ansätze	6				0	150			6/52	
SE1	Theoretische Grundlagen humanistischer und systemischer Ansätze	2						F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Humanistische Therapie- und Beratungsansätze	2						F			
SE3	Systemische Therapie- und Beratungsansätze	2						F			
M5	Modul 5: Selbsterfahrung und Entspannung	6				0	150			6/52	
SE1	Selbsterfahrungsmethoden	3						F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Psychohygiene und Entspannungsverfahren	3						F			
M6	Modul 6: Kunst- und körperorientierte Ansätze		3	3		0	150			6/52	
SE1	Kunstorientierte Ansätze		3					F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Körperorientierte Ansätze			3				F			
M7	Modul 7: Praxisphase: Aufbau und Erprobung von Beratungskompetenzen		4	4	4	16	184			0/52	
SE1	Praktikum: Aufbau und Erprobung von Beratungskompetenzen		4					F	1 Projektarbeit (6 Wochen)		
SE2	Präsenzseminare „Reflexion der eigenen Beraterpersönlichkeit“			4				S			
M8	Modul 8: Master-Thesis		8	8		0	400			16/52	
SE1	Individuelle Forschungsarbeit							F	1 Master - Thesis (5 Monate TZ / 4 Monate VZ)		
Summe		15	15	15	15	18	1482				
		60				1500					

Legende: S: Seminar; F: Fernstudienmaterial/-hefte; P: Praktikumsprojekt; OS: Online-Seminar; VS: Virtuelles Seminar

Basiskompetenzen (6 ECTS-Leistungspunkte)

Da sich die verkürzte Variante ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen der Psychologie richtet, konzentriert sich die Vermittlung von Basiskompetenzen hier auf die Auffrischung und Vertiefung relevanter Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien und die Anleitung zur Reflexion des eigenen kommunikativen Handelns. Alle übrigen Basiskompetenzen aus der 120-ECTS-Leistungspunkte-Variante werden vorausgesetzt.

Psychotherapieverfahren und beraterische Ansätze in der Psychologie (30 ECTS)

Wenngleich davon auszugehen ist, dass die Studierenden im grundständigen Psychologiestudium bereits mehr oder minder ausgeprägte grundlegende Kenntnisse der Bandbreite therapeutischer Schulen gewonnen haben, werden diese hier systematisch vertieft. Die Zusammensetzung der Module entspricht der 120-ECTS-Leistungspunkte-Variante.

Praxisphase (8 ECTS-Leistungspunkte)

Auch der Umfang der Praxisphase berücksichtigt, dass Studierenden, die einen Abschluss im Fach Psychologie besitzen, bereits auf grundlegende Praxiserfahrungen im Bereich psychologi-

schen Handelns zurückgreifen können. Daher ist sie auf vier Wochen verkürzt und beinhaltet nur ein Präsenzseminar. Gleichwohl dient sie dem Aufbau und der Erprobung von Beratungskompetenzen sowie der Entwicklung der eigenen Beratungsidentität und des individuellen beraterischen Handelns. Die Praxisphase kann nach Abschluss bestimmter Module sowohl parallel, aber auch im Nachgang des Kernstudiums absolviert werden. Sie gliedert sich in das Praktikum mit Praxisreflexion und in das Seminar, auf das 2 ECTS-Leistungspunkte entfallen.

Master-Thesis (16 ECTS-Leistungspunkte)

Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden ihre erworbenen Kompetenzen durch das selbstständige Bearbeiten einer Problemstellung wissenschaftlich vertiefen.

Da bei diesem Studiengang, neben seiner grundlegenden psychologischen Komponente, die beratende und therapeutische Ausrichtung einen entscheidenden Stellenwert einnimmt, wurde die Studiengangsbezeichnung „Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze“ gewählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass das Erreichen der in diesem Masterstudiengang festgelegten Qualifikationsziele durch den curricularen Aufbau und die im Curriculum dargestellten Inhalte gewährleistet wird. Die Studierenden werden mittels der definierten Lernergebnisse dazu befähigt, wissenschaftliche Theorie und Methodik auf Masterniveau anzuwenden und diese im Rahmen der Masterthesis umzusetzen. In der 120-ECTS-Leistungspunkte-Variante werden psychologische Grundlagen, Fragen der (Klinischen) Psychologie und der Diagnostik mit Therapieverfahren und beraterischen Ansätzen schlüssig kombiniert. Aufgrund der mitgebrachten wissenschaftlich psychologischen Kenntnisse in der 60-ECTS-Leistungspunkte-Variante, liegt hier der Schwerpunkt auf dem Aufbau und der Erprobung beraterischer Kompetenzen. Im Rahmen des Fernstudiums ist, auch außerhalb der Praxisphase, der Erwerb beraterischer Kompetenzen ein unverzichtbarer Bestandteil des Studiums. Dazu erläuterte die Euro-FH, dass sie erwarte, dass die Studierenden Beratungsinszenierungen im privaten Umfeld selbständig erproben. Darüber hinaus hat die Hochschule das Rollenspiel als eigenständigen Lehrinhalt in den Modulen „Gesprächsführung und reflexives Handeln“, „Tiefenpsychologische und kognitiv-behaviorale Ansätze“, „Humanistische und systemische Ansätze“, „Kunst- und Körperorientierte Ansätze“ sowie „Selbsterfahrung und Entspannung“ verankert.

Hinsichtlich der Praxisphase zeigte das Gutachtergremium zunächst insofern Bedenken, als die Studierenden zu ca. 90 Prozent in ihren bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen die Praxisphase absolvieren, so dass Zweifel an einer Umsetzung neuer Erfahrungen und Erkenntnisse im gewohnten Umfeld entstanden sind. Hierzu führte die Hochschule im Nachgang der Digital-

konferenz schriftlich aus, dass sie bei der Abgrenzung von Praktikum und regulärer Arbeitstätigkeit bereits aus anderen Studiengängen auf eine gängige Praxis zurückgreifen kann. Im Vorfeld wird ein spezifisches Projekt vereinbart, das in Abgrenzung zu ihrer bzw. seiner regulären Arbeitstätigkeit als Praktikum definiert wird. Über dieses Projekt wird zwischen der/dem Studierenden und der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine Praktikumsvereinbarung geschlossen, mit der der Studierende sich verpflichtet, im Praktikumszeitraum zu den vereinbarten Zeiten seinem Projekt nachzugehen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber verpflichtet sich im gleichen Zug, in den entsprechenden Projektzeiten auf die reguläre Arbeitstätigkeit seines Mitarbeitenden zu verzichten. Auf diese Weise wird die Abgrenzung von Erwerbstätigkeit und Praxisphase vertraglich sichergestellt. Hierzu hat die Hochschule eine Ergänzung in der Praktikumsordnung vorgenommen und erklärt, dass in den Präsenzseminaren mit zwei mal zwei Tagen und jeweils acht Unterrichtsstunden ausschließlich Beratungskompetenzen in Rollenspielen erprobt und reflektiert werden.

Insgesamt ist somit für das Gutachtergremium ein relevanter Kompetenzerwerb in beiden Varianten durch das stimmige Modulkonzept auch im Hinblick auf die Praxisphase und die Präsenzseminare gut möglich.

Die verschiedenen Lernformen des Studiengangs bieten nach Ansicht des Gutachtergremiums eine ausreichende Vielfalt, was auch in den Modulbeschreibungen abgebildet ist. Dort fehlt es allerdings an ausreichenden Literaturangaben. Hier konnte die Hochschule aber auf die Studienhefte verweisen, die dem Gutachtergremium in einer Auswahl online zur Verfügung gestellt wurden, in denen eine umfangreiche Literaturliste, national wie international aufgeführt war. Das gesamte Studiengangskonzept eröffnet Raum für ein selbstgestaltetes Studium, das dem Hochschulprofil entspricht und auf die verschiedenen Lebenslagen der Studierenden zugeschnitten ist.

Abschlussgrad sowie Studiengangsbezeichnung sind für das Gutachtergremium in Bezug auf die gewählten Inhalte sinnvoll aufeinander abgestimmt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02: Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)

Sachstand

Das folgende Curriculum gibt einen Überblick über die Module des Studiengangs:

Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.) - Curriculumsübersicht: 8 Tertiale / Quartale															
Modul Nr.	Modul/Teilmodul	Credit Points in Terialen/Quartalen								Gesamt (reines Fernstudium)		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium				
M1	Modul 1: Grundlagen der Psychologie	4	4							2	198			8/108	
SE1	Virtuelles Seminar "Einführung in das Studium"	2										VS			
SE2	Allgemeine Psychologie	2										F	1 Klausur (120 Min.)		
SE3	Differentielle Psychologie		2									F			
SE4	Sozialpsychologie		2									F			
M2	Modul 2: Bildung und Förderung in Kindheit und Jugend	6								2	148			6/108	
SE1	Bildungs- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter	4										F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Aktuelle Forschung und wissenschaftlicher Diskurs	2										F			
M3	Modul 3: Entwicklungspsychologie	4	4							2	198			8/108	
SE1	Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters	4										F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Entwicklungspsychologie der Erwachsenenalters		4									F			
M4	Modul 4: Digitale Transformation	6								2	148			6/108	
SE1	Digitale Lebens- und Arbeitswelten	2										F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Digitale Ökonomie	4										F			
M5	Modul 5: Pädagogische Psychologie			4	6					2	248			10/108	
SE1	Lehren und Lernen			4								F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Motivieren und Interagieren				4							F			
SE3	Diagnostizieren und Evaluieren				2							F			
M6	Modul 6: Gesprächsführung und reflexives Handeln			6						0	150			6/108	
SE1	Grundlagen der Kommunikation			2								F	1 Präsentation (30 Minuten)		
SE2	Gesprächsführung			2								F			
SE3	Virtuelles Seminar „Gesprächsführung: Anwendung und Reflexion professionellen Handelns“			2								VS			
M7	Modul 7: Quantitative und qualitative Forschungsmethoden			6	2					0	200			8/108	
SE1	Quantitative Forschungsmethoden			5								F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Qualitative Forschungsmethoden und Mixed-Methods-Designs			1	2							F			
M8	Modul 8: Lebenslanges Lernen				6					2	148			6/108	
SE1	Lebenslanges Lernen: eine Einführung				2							F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Zukunftstrends und aktuelle Herausforderungen				4							F			
M9	Modul 9: Interkulturelles Lehren und Lernen					6				2	148			6/108	
SE1	Grundlagen Interkultureller Kommunikation					3						F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Die Gestaltung interkultureller Lehr- und Lernprozesse					3						F			
M10	Modul 10: Corporate Learning und Digitalisierung					4	2			0	150			6/108	
SE1	Betriebliches Lernen und Medien					4						F	1 Projektarbeit (4 Wochen)		
SE2	Digital Learning in der Praxis					2						F			
M11	Modul 11: Psychologisch-pädagogische Diagnostik und Evaluation					6				0	150			6/108	
SE1	Psychologisch-pädagogische Diagnostik					2						F	1 Hausarbeit (4 Wochen)		
SE2	Evaluation					4						F			
M12	Modul 12: Medienpädagogik					6				2	148			6/108	
SE1	Medienpädagogik					3						F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Medienkompetenz					3						F			
M13	Modul 13: Methoden empirischer Bildungsforschung					6				2	148			6/108	
SE1	Schul- und Unterrichtsforschung					2						F	1 Klausur (120 Min.)		
SE2	Forschung in informellen und non-formellen Feldern der Bildung					2						F			
SE3	Methoden und Methodologie der Empirischen Bildungsforschung					2						F			
M14	Modul 14: Praxisphase mit Lehr-Lern-Forschungsprojekt						6	6		0	300			0/108	
SE1	Lehr-Lern-Forschungsprojekt						5	5				F	1 Projektarbeit (9 Wochen)		
SE2	Online-Seminar „Anleitung und Reflexion des eigenen Forschungsprojektes“						1	1				OS			
M15	Modul 15: Master-Thesis						10	10		0	500			20/108	
SE1	Individuelle Forschungsarbeit						10	10				F	1 Master - Thesis (6 Monate TZ / 5 Monate VZ)		
Summe		14	14	16	14	16	14	16	16	18	2982				
		120								3000					

Legende: S: Seminar; F: Fernstudienmaterial/-hefte; P: Praktikumsprojekt; OS: Online-Seminar; VS: Virtuelles Seminar

Basiskompetenzen Psychologie (28 ECTS-Leistungspunkte)

In dieser Modulgruppe wird die Basis essentieller Kenntnisse für den Studiengang gelegt. Beginnend mit dem Modul „Grundlagen der Psychologie“, werden hier die Studieneinheiten der Allgemeinen, der Differentiellen und der Sozialpsychologie behandelt, dem ein virtuelles Seminar zur Einführung in das Studium vorangestellt ist. Der Entwicklungspsychologie wird ein eigenes Modul gewidmet, in das der gesamte Lebenszyklus des Menschen einfließt. Das Modul „Interkulturelles Lehren und Lernen“ befasst sich mit der interkulturellen Kommunikation sowie

der Gestaltung und Umsetzung von Lehr-Lern-Prozessen in interkulturellen Kontexten. Aus Sicht der Hochschule werden Kenntnisse und Kompetenzen in diesen Feldern angesichts von Globalisierung und Migration auch zukünftig weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus erlernen die Studierenden in diesem Modulkomplex relevante Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien. Sie werden zur Reflexion ihres eigenen kommunikativen Handelns angeleitet und dabei mithilfe eines virtuellen Seminars unterstützt.

Forschungskompetenzen in Theorie und Praxis (20 ECTS-Leistungspunkte)

Da aus dem Bachelorstudium nicht immer ausreichende Kenntnisse der empirischen Forschungsmethodik vorliegen und um gleichzeitig einer heterogenen Zusammensetzung der Studierenden zu begegnen, wird in diesem Studienbereich im Modul „Quantitative und qualitative Forschungsmethoden“ zunächst eine grundlegende Methodenausbildung vermittelt. Die im 5. und 6. Quartal bzw. Terial vorgesehenen Module „Psychologisch-pädagogische Diagnostik und Evaluation“ sowie „Methoden empirischer Bildungsforschung“ dienen der studiengangsspezifischen Erweiterung der methodischen Kenntnisse. Sie knüpfen an zu diesem Zeitpunkt bereits erworbene Kenntnisse in Forschungsmethodik und Pädagogischer Psychologie an.

Grundlagen und Themen der Pädagogischen Psychologie (40 ECTS-Leistungspunkte)

Bei diesem Studienbereich handelt es sich um den Kern des Studiums, in dem eine intensive Auseinandersetzung mit einer Vielfalt von Themen erfolgt, die Rahmen und Kontext der Pädagogischen Psychologie bilden. Das Modul „Pädagogische Psychologie“ vermittelt einen systematischen Einstieg, indem insbesondere die zentralen Konstrukte, Theorien, Modelle und Befunde zum Themenbereich Lehren und Lernen dargestellt werden. Die Module „Bildung und Förderung in Kindheit und Jugend“ sowie „Lebenslanges Lernen“ setzen sich mit Grundlagen, Bedingungen und Herausforderungen von Bildung und Lernen in unterschiedlichen Lebensphasen auseinander. Das Modul „Medienpädagogik“ führt ergänzend in Grundlagen und Handlungskonzepte der Medienpädagogik ein und definiert Medienpädagogik als Bildungs- und Erziehungsgegenstand. Die Module „Digitale Transformation“ und „Corporate Learning und Digitalisierung“ erweitern die Perspektive um den Aspekt des betrieblichen Lernens und setzen sich dabei insbesondere mit den Herausforderungen der Digitalisierung und des medienbasierten Lernens auseinander.

Praxisphase (12 ECTS-Leistungspunkte)

Die Praxisphase beinhaltet eine fachlich angeleitete und durch die Hochschule begleitete praktische Tätigkeit im Berufsfeld, die dem Aufbau und der Erprobung praktischer Kompetenzen im Bereich der Entwicklung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Fort- und (Weiter-)Bildungsangeboten dient. Die Studierenden führen ein Lehr-Lern-Forschungsprojekt durch, in dessen

Rahmen sie eigenständig eine Lehreinheit planen, konzeptionieren, durchführen und evaluieren. Die Praxisphase wird in 30 Tagen parallel oder auch im Nachgang des Kernstudiums absolviert. Zur Anleitung der Studierenden in der Praxisphase wird ein Online-Seminar durchgeführt, das insbesondere dem Austausch sowie der Analyse und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts dient. Darauf entfallen 2 der 12 ECTS-Leistungspunkte.

Master-Thesis (20 ECTS-Leistungspunkte)

Den Abschluss des Studiengangs bildet die Master-Thesis mit 20 ECTS-Punkten. Sie belegt die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten, die im Studium vermittelten akademischen Inhalte und Methoden wissenschaftlich adäquat auf ein selbst ausgewähltes Problem aus dem Bereich des Lehrens und Lernens anzuwenden.

Da der Studiengang insgesamt eine psychologische Ausrichtung aufweist, aber den Schwerpunkt auf die Pädagogik im Hinblick auf Lehr- und Lernformen setzt, hat die Hochschule als Studiengangsbezeichnung „Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens“ gewählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erachtet das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum als hinreichend erfüllt. Der Studiengang ist schlüssig aufgebaut und deckt den Grundlagen- sowie Schwerpunktbereich nachvollziehbar ab. Es handelt sich um einen Studiengang, der Basis- und Forschungskompetenzen der Psychologie mit speziellen Grundlagen und Themen der Pädagogischen Psychologie sinnvoll kombiniert. Das anfänglich noch im Curriculum vorgesehene Modul „Entwicklungspsychopathologie“ sah das Gutachtergremium als nicht zwingendes Element im Fächerkanon des Studiengangs an. Die Hochschule ist der Argumentation des Gutachtergremiums gefolgt und hat das recht breit gefächerte Modulangebot zugunsten des Schwerpunkts des Lehrens und Lernens gestärkt und das Modul „Interkulturelles Lehren und Lernen“ aufgenommen. Dadurch werden die lernbezogenen Elementen im Studiengang erweitert und bekräftigt.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden entsprechen der typischen Konzeption eines Fernstudiengangs und stellen sicher, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können. Neben den Studienbriefen, die im Selbststudium erarbeitet werden, findet ein Online-Seminar sowie ein virtuelles Seminar statt. Die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ermöglichen ein studienzentriertes Lehren und Lernen, wodurch die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Die Struktur des Fernstudiums ermöglicht nach Ansicht des Gutachtergremiums Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, was der Zielgruppe gerecht wird.

Das Gutachtengremium ist der Ansicht, dass der gewählte Abschlussgrad für die inhaltliche Gestaltung des Studiengangs geeignet ist. Auch die Studiengangsbezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung. Die festgelegten Eingangsqualifikationen tragen den Anforderungen Rechnung, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Internationale Studienaufenthalte sind in beiden Studiengängen nicht verpflichtend vorgesehen. Die Euro-FH führt aber aus, dass das Studiengangskonzept so gestaltet ist, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust möglich sind. Es existieren acht Kooperationsabkommen mit europäischen, amerikanischen und chinesischen Hochschulen, an die die Studierenden vermittelt werden können. Module, die an Hochschulen im Ausland belegt wurden, können außerdem für diese Studiengänge anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (s. auch Art.2 Abs.2 StAkkStV). Darüber hinaus sind kostenfreie Unterbrechungen im Studienverlauf, z. B. für längere individuelle Auslandsaufenthalte, möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch das Fernstudiengangsformat sind die Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien, online über die Lernplattform oder durch postalischen Versand der Studienhefte ortsunabhängig zugänglich. Damit wird den Studierenden eine hohe Flexibilität gegeben, die es ermöglicht, auch parallel zum Studium einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen. Das Gutachtengremium konnte sich im Rahmen der Gespräche davon überzeugen, dass die Hochschule entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen hat, um, bei Bedarf, die studentische Mobilität zu realisieren. Dazu stellt die Hochschule den Studierenden durch vorhandene Kooperationen Angebote zur Förderung ihrer internationalen Mobilität zur Verfügung, die in vergleichbaren Studiengängen bisher jedoch nur vereinzelt wahrgenommen werden. Darüber hinaus können Studierende auch eigenständig organisiert ein Auslandssemester antreten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Der ganz überwiegende Teil der Studierenden wählt das Fernstudium, um berufliche und familiäre Lebensumstände bestmöglich kombinieren zu können. Gleichwohl regt das Gutachtengre-

mium an, auch für diese Studiengänge internationale Seminare einzurichten, wie es Studierende anderer Studiengänge im Rahmen der Digitalkonferenz vorgestellt haben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Euro-FH sind 21 hauptberufliche Professorinnen und Professoren bei 19,71 Vollzeit-äquivalenten tätig. Zusätzlich sind sechs wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 35,33 Wochenstunden angestellt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird dabei, insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, gewährleistet.

Zusätzlich zu den hauptberuflich Lehrenden verfügt die Euro-FH über einen großen Pool von qualifizierten Tutorinnen und Tutoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Autorinnen und Autoren. Dieses nebenberuflich tätige Lehrpersonal ist unterstützend in der Lehre tätig. Ihr Zusammenwirken ist im Qualitätsmanagementkonzept festgeschrieben. Die Tutorinnen und Tutoren fungieren an der Hochschule als fachliche Studierendenbetreuerinnen und -betreuer. Jeder Studierende erhält pro Modul eine feste Ansprechperson, die bei Fragen zu den Studienbriefen kontaktiert werden kann. Über diese Betreuung hinaus sind die Tutorinnen und Tutoren an der Klausur- und Studiengangsentwicklung beteiligt. Sie erstellen und korrigieren Studien- und Prüfungsleistungen. Die Autorinnen und Autoren schließen einen Autorenvertrag mit der Hochschule und erstellen die Studienbriefe.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richten sich nach §15 HmbHG i.V. mit § 8 Grundordnung der Euro-FH. In der Berufungsordnung werden Verfahrensregeln spezifiziert, die die Objektivität, Transparenz und Zügigkeit der Berufung des wissenschaftlichen Personals verbindlich regeln. Die Grundordnung der Hochschule sieht zudem vor, dass wissenschaftliche Mitarbeitende Dienstleistungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung der Hochschule übernehmen. Unter der Verantwortung der zuständigen Professorin bzw. des Professors unterstützen sie die Entwicklung und Aktualisierung der Studienmaterialien sowie die Organisation des Studienbetriebs. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeitende ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Für die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule ist vertraglich geregelt, dass sie 14 Tage im Jahr plus 15% der regulären Arbeitszeit für Forschungstätigkeiten aufwenden müssen. So werden Teilnahmen an Fachtagungen und wissenschaftliche Publikationen sowie Vorträge möglich.

In der Regel sind Dozenten- und Tutorenstellen je Modul mehrfach besetzt, so dass sowohl Forschungsfreiräume als auch Urlaub und Krankheit keine Brüche im Studienbetrieb bedeuten. In regelmäßigen Abständen führt die Hochschule Professorenworkshops durch mit dem Ziel, die Weiterentwicklung der Hochschule und die Qualifizierung der Professorenschaft kontinuierlich zu fördern und zu verbessern. Aktuell wird der Aufbau einer Forschungsdatenbank vorangetrieben, die die Forschungsaktivitäten der gesamten Hochschule gebündelt darstellen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die notwendige Lehrkapazität des Studiengangs ist vorhanden und wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch die Euro-FH ausreichend abgedeckt. Anhand der Sichtung der Lebensläufe sowie durch die Gespräche vor Ort, konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Lehrpersonal ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist und genügend zeitliche Kapazität für eigene Forschung zur Verfügung steht. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Darüber hinaus erachtet das Gutachtergremium die Professoren-Workshops als geeignetes Mittel, um primär einen Austausch über die Lehre zu ermöglichen, aber auch z.B. Aspekte der internen Organisation zu besprechen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

An der Euro-FH sind studiengangs- und fachbereichsübergreifend nahezu alle Abläufe und Prozesse standardisiert. Bezogen auf die Verwaltungsunterstützung der Studierenden finden bereits vor Aufnahme des Studiums durch das hausinterne Interessenten- und Bewerbermanagement umfangreiche Studienberatungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Kosten und Finanzierung, Struktur, Zielen sowie zu Berufsperspektiven statt. Vom Studienbeginn bis zum Abschluss erhält jede bzw. jeder Studierende eine persönliche Betreuerin oder einen Betreuer zugewiesen, die oder der Ansprechperson u.a. für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragen sowie Fragen zur Lernmotivation und -organisation ist. Darüber hinaus werden die Studierenden durch die Abteilungen Interessentenberatung, Studien- und Prüfungsservice sowie die Seminarorganisation unterstützt.

Das Lehrpersonal hat an der Euro-FH zentrale Ansprechpersonen, die sie in Abstimmung mit den Studiengangsdekanen und modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren in allen

relevanten Fragestellungen betreuen. Autorinnen und Autoren können sich an die Mitarbeitenden im Lektorat wenden.

Die Studierenden sind i.d.R. berufstätig. Die Nutzung von Präsenzbibliotheken ist daher nur eingeschränkt möglich. Die Euro-FH bietet über den passwortgeschützten „Online-Campus“ einen direkten Zugang zu den digitalen Modulen sowie Recherchemöglichkeiten und Literatur. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Lehrenden sowie den Fachtutorinnen und -tutoren mit Hilfe von interaktiven Kommunikationswerkzeugen des Lern Management Systems (LMS). Fragen der Studierenden werden binnen 48 Stunden beantwortet. Chatrooms eröffnen Möglichkeiten der synchronen Kommunikation der Studierenden untereinander. Die Bereitstellung von Informationen sorgt dafür, dass die Studierenden jederzeit über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Beratung und Hilfestellung für die Studierenden leisten die Fachtutorinnen und -tutoren.

Die Euro-FH nutzt einen Gebäudekomplex gemeinsam mit dem Institut für Lernsysteme GmbH (ILS), der Fernakademie für Erwachsenenbildung sowie der Hamburger Akademie für Fernstudien GmbH. Neben den Büros für Beschäftigte stehen 20 Seminar- und Gruppenarbeitsräume mit variablen Raumkonzepten bis zu 90 Quadratmetern, Seminarräume mit maximal 210 Quadratmetern für 25 bis 210 Personen, bei einer Gesamtfläche von ca. 1.200 qm zur Verfügung, sodass vorgesehene Präsenzveranstaltungen an der Euro-FH in Hamburg durchgeführt werden können. Im gesamten Gebäudekomplex ist W-LAN verfügbar. Alle Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Für Lehre und Forschung vor Ort in Hamburg steht eine Freihand-Bibliothek zur Verfügung. Der Präsenzbestand umfasst gegenwärtig ca. 1.700 Bücher und diverse Zeitschriften. Ein kostenfreier Zugang zu diversen Datenbanken kann von allen Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten der Euro-FH genutzt werden. Die Studierenden haben, teilweise abhängig vom Studiengang, Zugriff auf folgende elektronische Medien und Datenbanken:

- EBSCO: 5.000 Medien
- SpringerLink: 20.000 Medien
- Statista: Volle Education Lizenz (keine Übersicht)
- Beck-Online: 300 Gesetzeskommentare und 70 Zeitschriften im Volltext
- Ziel-Verlag: 1.040 Medien
- Pearson: zwei Lehrbücher
- WISO: 29.007 Medien
- Hogrefe: Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie (A&O), alle digitalen Ausgaben seit 1999
- Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE): 8.502 Medien

- ERIC - Datenbank im Bereich der Erziehungswissenschaften: 363.727 Medien Fachportal Pädagogik: Öffentliche Datenbank
- PubliSa: Online-Datenbank "PubliSA - Publikationen zur Sozialen Arbeit" kostenlos frei zugänglich mit deutschsprachigen Publikationen aller Art aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Monographien, Sammelwerke), wertvolle Hinweise zu Recherchemöglichkeiten sowie zu einschlägigen Bibliographien und Verlagen.

Die Euro-FH baut dieses Angebot entsprechend der Bedarfe für Lehre und Forschung schrittweise weiter aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Unterstützung der Studierenden durch das Verwaltungspersonal der Euro-FH ist gewährleistet. Das Gutachtergremium erhielt einen Eindruck von der sehr professionellen Organisation des Hochschulbetriebs und bewertet diesen stark dienstleistungsorientiert und rundum positiv. Die Ressourcenausstattung und die räumlichen Kapazitäten für die Präsenzseminare sind ausreichend. Insgesamt wird die Erreichung der Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort gewährleistet.

Bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation stehen den Studierenden ausreichend Mitarbeitende zur Verfügung.

Mit Blick auf das Fernstudium sowie die Tatsache, dass die Studierenden an der Euro-FH in der Regel berufstätig sind, bewertet das Gutachtergremium den Zugang zu elektronischen Datenbanken und die Möglichkeit der Fernleihe als gut.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die möglichen Prüfungsformen werden in § 13 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Euro-FH aufgeführt. In den Modulhandbüchern und den Curriculumsübersichten sind die im jeweiligen Modul vorgesehenen Prüfungen hinterlegt.

In den vorliegenden Studiengängen kommen folgende Prüfungsleistungen zum Einsatz:

- Klausur: eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit von 120 Minuten, in der die Studierenden unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Sie kann schriftlich oder, sofern modulspezifisch vorgesehen, als Online-Klausur erbracht werden. Bei einer Online-Klausur wird sichergestellt, dass

alle gespeicherten Daten eindeutig den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Im Einzelfall kann das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in adäquater Weise zu prüfen. Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren sind bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind, oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen liegt, wobei in diesem Fall aber mindestens 40 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet sein müssen.

- Hausarbeit: eine dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit erweitert oder vertieft.
- Projektarbeit in drei verschiedenen Versionen:
 - als Dokumentation einer selbst durchgeführten praktischen Leistung, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion hervorgeht,
 - als praktische Übung mit Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion über eine Dauer von 45 Minuten, oder
 - als Case StudyGgf. umfasst eine Projektarbeit einen Vortrag der Ergebnisse in der Regel im Rahmen von Präsenz- oder Online-Seminaren.
- mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von 15 bis 45 Minuten als Einzel- oder Gruppengespräch in Präsenz oder Online mit Präferenz der Gruppenprüfung mit Ergebnisprotokoll.
- Präsentation: ein ggf. mediengestützter freier Vortrag von 15 bis 45 Minuten einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung als Präsenz- oder Online-Prüfung mit anschließender Diskussion oder einem Fachgespräch. Bewertet werden neben dem fachlichen Inhalt auch die rhetorischen Fähigkeiten und die Diskussionleistung.
- Abschlussarbeit: Masterthesis (s.o. § 4 StudAkkVO)

Die Prüfungsart richtet sich nach den Anforderungen der einzelnen Module. Wird der Lerninhalt überwiegend mit Studienheften vermittelt, werden zur Wissensüberprüfung in der Regel Klausuren oder Hausarbeiten gewählt. In Wissenstransfermodulen kommen zudem Projektarbeiten, Präsentationen und Fallstudien zum Einsatz. Sofern es um die Erprobung und Anwendung der im Studium gewonnenen Kenntnisse und Kompetenzen in der beruflichen Praxis geht, wird die Erstellung eines Forschungs- und Praktikumsberichts in Form einer Projektarbeit erwartet, der zugleich auf die Master-These vorbereitet. In Modulen mit virtuellem Seminar erfolgt die Leistungsüberprüfung in Form einer Videopräsentation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Trotz der Besonderheiten des Fernstudiums bietet die Hochschule, nach Ansicht des Gutachtergremiums, eine hinreichende Varianz verschiedener Prüfungsformen. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, vor der Prüfung freiwillige Einsendeaufgaben an ihre Tutoren zu schicken, um sich noch besser auf die Modulprüfungen vorzubereiten.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass alle Prüfungen monatlich abgelegt werden können, so dass eine individuelle zeitliche Studienplangestaltung möglich ist. Darüber hinaus ist ein Rücktritt zu einer Prüfung bis zu drei Tage vor der entsprechenden Prüfung möglich. Dies dient ebenso der Sicherstellung der Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Gemäß den Angaben im Selbstbericht (S.29) wird die Studierbarkeit durch nachfolgende Elemente gewährleistet:

- eine geeignete Studienplangestaltung,
- eine intensive und kompetente Studierendenbetreuung sowie
- eine flexible Prüfungsorganisation. Präsenzprüfungen können monatlich an zehn verschiedenen Prüfungszentren in Deutschland und quartalsweise auch in Wien und Zürich geschrieben werden. Sofern Onlineprüfungen vorgesehen sind, können diese ebenfalls monatlich absolviert werden. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu drei Tage vorher ohne Verlust des Prüfungsanspruchs möglich.

Die Curricula der Studiengänge wurden, laut Selbstbericht (S.29), unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zur Workload-Berechnung vergleichbarer Studiengänge konzipiert. Auch die studentische Arbeitsbelastung wurde anhand formaler Vorgaben, bisheriger Erfahrungen im Studienbetrieb und von Erkenntnissen aus der Lehrevaluation geplant und festgelegt.

Um eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, sieht die Hochschule jeweils nur eine Prüfung pro Modul vor, wobei jedes Modul einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten aufweist.

Der Workload ist mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Insgesamt summiert sich der Workload der Masterstudiengänge in der 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante auf 3.000

Stunden, bei einer Regelstudienzeit von 24 Monaten in Vollzeit und 32 Monate in Teilzeit. In der 60-ECTS-Leistungspunkte-Variante des Studiengangs Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze beträgt der Workload folglich 1.500 Stunden, bei einer Regelstudienzeit von 12 Monaten in Vollzeit und 16 Monaten in Teilzeit.

Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert das jeweilige Modulhandbuch. Die gleichmäßige Verteilung des Workloads mit 15 ECTS-Leistungspunkte pro Terial/Quartal im Studiengang Beratungspsychologie und Psychologische Therapieansätze (M.A.) und 14 oder 16 ECTS-Leistungspunkte pro Terial/Quartal im Studiengang Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.) und die regelmäßige Prüfungsverteilung unterstützen, laut Selbstbericht (S.30), aus organisatorischer Sicht die Einhaltung der Regelstudienzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit es im Falle einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, erachtet das Gutachtergremium die Studierbarkeit der Studiengänge als gewährleistet. Die Gespräche während der Digitalkonferenz mit Studierenden aus anderen Studiengängen haben ergeben, dass die Arbeitsbelastung in vergleichbaren Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Aufgrund der flexiblen Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium begrüßt die durch die Studienform vorhandene Flexibilität, wie z.B. das flexible Absolvieren der Module. Studierenden, die parallel einer Berufstätigkeit nachgehen oder privat stark eingespannt sind und somit die Hauptzielgruppe der Fernhochschule darstellen, wird dadurch ein machbares Studienprogramm ermöglicht.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Es begrüßt das Prüfungssystem der Euro-FH, das die besonderen Belange der Studierenden an einer Fernhochschule berücksichtigt und eine individuelle zeitliche Studienplangestaltung ermöglicht, wie z.B. flexible Auswahl des Prüfungsorts, monatliches Ablegen der Prüfungen, kurzfristiger Prüfungsrücktritt. Diese Sichtweise wurde von Studierenden vergleichbarer Studiengänge geteilt.

Alle Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie, nach Einschätzung des Gutachtergremiums, von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Ein plausibler Arbeitsaufwand ist gewährleistet, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Die Arbeitsbelastung wird in regelmäßigen Erhebungen evaluiert. Sämtliche Module weisen einen Umfang von mindestens sechs ECTS-Leistungspunkten auf.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Alle Studiengänge der Hochschule werden im Fernstudium angeboten. Daher ist ein zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen gewährleistet, das sich flexibel in den Alltag der Studierenden integrieren lässt. Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden. Dazu gehören schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden. Die Präsenzphasen ergänzen im Studiengang Beratungspsychologie und Psychologische Therapieansätze (M.A.) die Fernstudienkomponente. Schließlich haben die Studierenden die vertragliche Zusicherung, ihre Studienzeit um die Hälfte der Regelstudienzeit kostenfrei verlängern zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Fernstudium der Hochschule ist ein traditionelles Fernstudienkonzept mit dem zentralen Lehrelement des Studienbriefs. So können Studierende zeit- und ortsunabhängig lernen. Zudem eröffnet der Fernstudienansatz das Studium einer Zielgruppe, die an klassischen Präsenzhochschulen aufgrund ihrer persönlichen Situation kaum Möglichkeiten haben, ein Studium zu absolvieren. Hierzu gehören Berufstätige, familiär und oder örtlich gebundene Studierende und auch Studierende mit Behinderung. Das Studienformat ermöglicht ein vielfältiges Lernen, zugeschnitten auf die persönlichen Bedürfnisse. Das Gutachtergremium begrüßt die Flexibilität für die Fernstudierenden sowie die Möglichkeit zur kostenlosen Verlängerung der Studiendauer.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Professorenschaft der Euro-FH bzw. die Studiengangsleitungen sind, laut Selbstbericht (S.30), für Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verantwortlich. Dazu werden die Inhalte der Studienhefte regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Sämtliche gewonnene Erkenntnisse fließen systematisch in die Fortschreibung der Studienhefte ein. Dies geschieht unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren. Zum einen beobachtet die Hochschule den aktuellen Stand der Forschung, zum anderen findet ein regelmäßiger Austausch mit Tutorinnen und Tutoren sowie Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachgebiete aus der Wirtschaft statt. Zudem nehmen die Professorinnen und Professoren regelmäßig an Kongressen und Fachkonferenzen teil und forschen selbst im Rahmen von vertraglich geregelten Vorgaben. Dafür sind 14 Tage pro Jahr sowie 15 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit für Forschungszeiten vorgesehen, s. auch § 12 Abs. 2 StudAkkVO. Außerdem werden die im Rahmen der Evaluation eingebrachten Anregungen und Kritikpunkte der Studierenden aufgenommen. In den Seminaren werden aktuelle Sachverhalte unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erarbeitet und besprochen. Neue methodisch-didaktische Ansätze, beispielsweise im Rahmen von Webinaren, virtuellen und Online-Veranstaltungen, kommen zur Anwendung und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Konzeptakkreditierung stützt sich das Gutachtergremium bei der Bewertung u.a. auf die online exemplarisch zur Verfügung gestellten Studienhefte. Auf dieser Basis gab es keine kritischen Anhaltspunkte, so dass sich auch auf die gleiche Qualität aller weiteren Studienhefte im Hinblick auf Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen schließen lässt. Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Lehrinhalte sowie das didaktische Konzept auf einem aktuellen Stand sind und so eine zeitgemäße Durchführung des Studiengangskonzeptes gewährleisten. Dieses wird u.a. durch die Teilnahme an Kongressen und Fachtagungen der an dem jeweiligen Studiengang Beteiligten gefördert und mündet in einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Studienhefte. Die Hochschule verfügt außerdem über eine eigene Druckerei und arbeitet daher im print-on-demand-Verfahren, so dass bei Änderungen die aktualisierten Studienbriefe schnellstmöglich gedruckt und versandt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Selbstbericht (S.31) weist aus, dass der Studienerfolg über ein internes Evaluations- und Monitoring-System überprüft wird, das über die Qualitätsordnung in das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem integriert ist. Studiengangsbezogen werden Rückmeldungen und Daten mit folgenden Instrumenten erhoben:

- Internes Monitoring zur Bereitstellung quantitativer Informationen zu zentralen Kennzahlen der Studiengangsentwicklung (z.B. Einschreibungen, Gesamtzahl der Studierenden; Rücktritts-, Kündigungs- und Erfolgsquoten), Prüfungsstatistik (z.B. zu Durchschnittsnoten, Durchfallquoten, Anzahl der Prüfungsversuche), zielgruppenbezogenes ECTS-Monitoring (zur Erfassung des Studienfortschritts und Unterstützung bei fehlendem Studienfortschritt)
- verstetigte und flächendeckende Studierendenbefragungen zu Seminaren und Modulen entlang zentraler Qualitätsbereiche und Indikatoren (Modulebene: u.a. allgemeine Beurteilung, Lehr-Lernmaterial, Modulabschlussprüfung, tutorielle Betreuung, Workload, Lernzielerreichung; Seminarebene: u.a. Gesamtbewertung, Dozierende, Seminarorganisation, Lehr-Lerneinheiten); anlassbezogene Befragungen der Studierenden (beispielsweise zum Online-Campus, Mentoring)
- Absolventenbefragungen und Verbleibstudien zur beruflichen und persönlichen Entwicklung in der Folge des Studiums

Zur studiengangsbezogenen Auswertung werden die aggregierten Daten und Ergebnisse in jährlichen Studiengangsberichten zusammengeführt, auf deren Basis zusammen mit der Studiengangsleitung Handlungsbedarfe identifiziert, in Rücksprache mit Modulverantwortlichen, Dozierenden, Tutorinnen und Tutoren Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet sowie deren Umsetzungen nachgehalten werden. Alle Verfahrensergebnisse werden bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Zudem sollen die bislang anlassbezogenen studiengangsübergreifenden Studierendenumfragen verstetigt werden, z.B. zu Themen wie Studiensituation, Gesamtzufriedenheit, Lehr-/Lernmaterial, Betreuung, Beratungs- und Informationsangeboten der Euro-FH und Studienabbruchsneigung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich unterliegen alle Studiengänge an der Euro-FH einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventinnen und Absolventen einbezogen. Dieses Verfahren soll auch auf die vorliegenden Studiengänge angewendet werden. Auf Grundlage aller Evaluationen werden zukünftig Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abge-

leitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass die bisherigen Maßnahmen sinnvoll in der Hochschule implementiert wurden und konnte sich davon überzeugen, dass bei bereits laufenden Studiengängen die Ergebnisse aus Evaluationen bei der Weiterentwicklung berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Nach § 2 Abs. 7 der Grundordnung bietet die Euro-FH allen Mitgliedern unabhängig von ihrem Geschlecht gleiche Entwicklungsmöglichkeiten. Sie fördert eine angemessene Vertretung aller Geschlechter in den Hochschulorganen sowie die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals. Die Euro-FH stellt für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium sicher und ermöglicht eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit. Institutionell wird dies durch die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung sichergestellt. Zudem verfügt die Euro-FH über ein Gleichstellungskonzept.

Nach § 20 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Master-Studiengänge kann ein Nachteilsausgleich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit gewährt werden. Barrierefreie und behindertengerechte Räume sind mittels Fahrstühlen und entsprechend großer Zugänge auch mit einem Rollstuhl zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Dies geschieht durch die Position der Gleichstellungsbeauftragten und die Regelung zum Nachteilsausgleich bei der Prüfungsordnung. Des Weiteren haben Studierende durch das Fernstudiumformat die Möglichkeit, ein zeitlich und örtlich unabhängiges Studium zu absolvieren. Das Gutachtergremium konnte hinsichtlich der Barrierefreiheit aller Räume im Rahmen der Digitalkonferenz auf Erfahrungen aus vorangegangenen Begutachtungen zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung hat aus Gründen der Pandemie als Digitalkonferenz stattgefunden. Im Zuge des Verfahrens hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- Selbstdokumentation
- Ordnung zum Modul „Praxisphase Aufbau und Erprobung von Beratungskompetenzen“ im Studiengang **Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)**, jeweils für die Varianten mit 120 ECTS-Leistungspunkten und 60 ECTS-Leistungspunkten
- Ordnung zum Modul „Praxisphase mit Lehr-Lern-Forschungsprojekt“ im Studiengang **Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens“ (M.Sc.)**
- Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang **Beratungspsychologie und psychologische Therapieansätze (M.A.)**
- Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang **Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens (M.Sc.)**
- Curriculumsübersicht und Studienverlaufsplan im Studiengang **Pädagogische Psychologie des Lehrens und Lernens“ (M.Sc.)**
- Ordnung zur Berufung und Auswahl des wissenschaftlichen Personals (Berufungsordnung) vom 08.11.2019
- Praktikumsordnung
- Stellungnahme zu einem Kritikpunkt im Abschlussgespräch

Durch die Aktualisierung von Dokumenten und inhaltliche Anpassung im Studienprogramm konnte auf Auflagenempfehlungen und Empfehlungen verzichtet werden.

Da es sich um eine Konzeptbegutachtung von parallel entwickelten Studienprogrammen handelt, die eine ähnliche Modulstruktur aufweisen, formulierte das Gutachtergremium die Einschätzung und Bewertung der Kriterien (§§ 12 Abs.1 Satz4, 12 Abs.2 bis 6, 13 Abs.1, 14, 15) übergreifend, da die Quintessenz der Begutachtung gleichermaßen zutrifft.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO vom 06.12.2018)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Carl Heese, OTH Regensburg, Professur für Rehabilitation

Prof. Dr. Josef Künsting, Pädagogische Hochschule Freiburg, Professur für Pädagogische Psychologie, Studiengangsleiter Psychologie des Lehrens und Lernens

b) Vertreterin mit Fernstudienexpertise

Prof. Dr. Christel Salewski, FernUniversität in Hagen, Professorin für Gesundheitspsychologie

c) Vertreter der Berufspraxis

Martin Luckmann, Martin Luckmann - Managing Business Consultancy, Unternehmens- und Organisationsberater

d) Studierender

Robin Tesch, Frankfurt University of Applied Sciences, Studierender Psychosoziale Beratung und Recht (M.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Aktuell noch nicht zu ermitteln, da Studienstart am 01.07.2021 geplant ist.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	17.11.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Verwaltung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt..

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)